

Benutzungskonzept/Hygienekonzept für die Städtischen Museen Flensburg:

Das Hygienekonzept ist eine Handlungsanweisung und für alle – Mitarbeiter*innen wie Besucher*innen – gemäß den geltenden Regelungen für den Arbeitsschutz verpflichtend einzuhalten. Diese Handlungsanweisung gilt ab dem 07.01.2022 und ersetzt das bisherige Hygienekonzept vom 05.01.2022.

Voraussetzung für eine Wiedereröffnung der Museen sind jeweils die aktuellen Landesverordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie die „*Arbeitsschutzstandards COVID 19*“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMA) sowie die „*Allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen*“ des Robert Koch-Instituts (RKI). Zudem ist die „*Dienstanweisung Corona*“ der Stadt Flensburg in ihrer aktuellen Fassung verbindlich für alle städtischen Mitarbeiter*innen. Das „*Arbeitsschutz – Informationsblatt für Mitarbeiter*innen Infektionsschutz – Corona-Virus SARS CoV2*“ ist ebenfalls zu beachten.

Bis auf Weiteres gilt Folgendes:

1. Regeln für Besucher*innen:

Um die Gesundheit von Personal und Besucher*innen zu schützen, gelten für die Besucher*innen eindeutige Regeln: Alle Besucher*innen müssen sich beim Betreten der Museumsgebäude direkt am Eingang die Hände desinfizieren. Dazu werden am Eingang Desinfektionsmittelpender aufgebaut. Es muss in den Städtischen Museen innerhalb geschlossener Räume grundsätzlich eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ausnahmen gelten für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung (einschließlich Behinderungen) nicht in der Lage sind, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Personen, die von der Maskenpflicht befreit sind, müssen ein ärztliches Attest vorlegen können, wenn sie sich in Bereichen aufhalten, in denen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht. Eine solche Bescheinigung muss von einer Ärztin bzw. einem Arzt ausgestellt worden sein. Eine gesonderte Begründung der Ärztin bzw. des Arztes ist dabei nicht erforderlich. Vergleichbare Bescheinigungen können auch von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ausgestellt werden. Die maximale Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen ist auf 50 (Innenbereiche) bzw. 100 Personen (außen) begrenzt. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen Gäste feste Sitzplätze haben – beispielsweise Konzerte, Vorträge, Lesungen.

Es gilt die 2G-Regel (geimpft, genesen):

Der Nachweis des Impfstatus wird durch Vorlage des Impfausweises oder einer Impfbescheinigung (Papierform oder digital) erbracht. Im Impfausweis erkennen Sie eine erfolgte Impfung daran, dass in der Spalte "Impfung gegen" SARS-CoV-2 oder COVID-19 eingetragen ist und rechts daneben ein Aufkleber für die Art der Impfung aufgeklebt ist. Teilweise ist nur der Aufkleber vorhanden. Die Bezeichnung lautet je nach Impfstoff entweder BioNTech/Pfizer (Comirnaty), Moderna (COVID-19 Vaccine Moderna), Vaxzervria (AstraZeneca) oder Janssen (Janssen-Cilag, Johnson und Johnson). Für einen vollständigen Impfschutz sind für die ersten drei genannten Impfstoffe zwei Impfungen, also zwei Eintragungen, notwendig. Beim Impfstoff Janssen ist eine einmalige Impfung ausreichend. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.

Bei Personen, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wird der Impfstatus durch den Nachweis einer einmaligen Impfstoffdosis nachgewiesen, sofern seit der Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, die eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht hat, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt. Der Nachweis des Genesenenstatus wird durch ein positives PCR-Testergebnis mit Datumsangabe erbracht, das mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist. Bis zur Verfügbarkeit elektronischer Nachweissysteme, ist das Testergebnis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen, sofern Personen entsprechende Erleichterungen nutzen wollen. Hilfsweise kann die "Isolierungsanordnung/ Absonderungs-anordnung" für Infizierte des Gesundheitsamtes vorgelegt werden, sofern diese vorliegt. (Achtung: Nicht gültig ist eine „Quarantäneanordnung“ eines Gesundheitsamtes, da diese auch für ansteckungsverdächtige Kontaktpersonen ausgestellt wurden.) Personen ab dem 16. Lebensjahr müssen zusätzlich ihre Identität mit einem Lichtbildausweis nachweisen können, um belegen zu können, dass der Nachweis tatsächlich auf sie ausgestellt ist.

Ausnahmen von der 2G-Regel:

Kinder unter sieben Jahren bleiben von den Testpflichten ausgenommen. Minderjährige Schüler*innen, die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden, benötigen auch weiterhin keinen zusätzlichen Testnachweis. Genesene und geimpfte minderjährige Schüler*innen müssen keinen Testnachweis vorlegen, sie sind nach der bundesweiten „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ negativ getesteten Personen gleichgestellt (§ 3). Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, müssen dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und zusätzlich einen negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einen negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen (Papierform oder digital). Dasselbe gilt für Personen, deren Zutritt zu den Museumsgebäuden aus beruflichen, dienstlichen oder geschäftlichen Gründen erforderlich ist und die ihren Impf- oder Genesenenstatus nicht nachweisen können.

2. Regeln für Mitarbeiter*innen:

Für Mitarbeiterinnen gilt die 3G-Regel entsprechend der Dienstanweisung zum Schutz der städtischen Beschäftigten vor Infektionen durch den neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) vom 23.11.2021. Entsprechend der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gilt für Mitarbeiter*innen weiterhin die AHA-L-Formel mit folgenden Verhaltensregeln: Abstand einhalten (mindestens 1,5 Meter) und Hygieneregeln beachten (richtiges Husten, Niesen und gründliches Händewaschen). Eine qualifizierte Mund-Nase-Bedeckung ist immer dann zu tragen, wenn der Abstand nicht einzuhalten ist, eine technische Barriere nicht zur Verfügung steht oder die Belüftung nicht ausreichend ist. Des Weiteren ist in den Aufenthaltsräumen für eine ausreichende Lüftung zu sorgen und der Lüftungsplan der Museen ist einzuhalten.

Die Kassen- und Aufsichtskräfte bekommen medizinische Masken zur Verfügung gestellt. Für den Ausnahmefall, dass die Kassen- und Aufsichtskräfte einer/einem Besucher*in näher als 1,5 m kommen müssen, z. B. für Erste Hilfe im Notfall, erhalten sie je eine FFP2-Maske und

einen Satz reißfeste Nitril-Handschuhe persönlich ausgehändigt. Diese sind während des Dienstes ständig mitzuführen. Bei Dienstwechsel sind Tastatur und Kassenlade etc. zu desinfizieren (mit einem Wegwerftuch mit Desinfektionsmittel). Handläufe, Bedienfelder (z. B. im Fahrstuhl oder an Infoterminals), Türgriffe, Mitmachstationen und der Inhalt des Museumskoffers etc. sind von den Aufsichtskräften regelmäßig abzuwischen mit Desinfektionsmittel.

Es ist wichtig, dass die Raumluft regelmäßig ausgetauscht wird. Deswegen gehört es bis auf Weiteres zu den Aufgaben der Kassen- und Aufsichtskräfte, bei Dienstbeginn, um 13.00 h und um 15.00 h für jeweils 10 Minuten durchzulüften, d. h. überall wo möglich werden Fenster und Türen geöffnet, damit Durchzug entsteht. Diese Regel gilt nicht bei extremen Wettersituationen wie Sturm oder Starkregen. Auch in den Pausenräumen sind die AHA-L-Regeln einzuhalten. Vor dem Dienstbeginn und vor dem Rauchen oder Essen bitte unbedingt Hände waschen. Generell bitte unbedingt regelmäßig Hände waschen. Möglichst ÖPNV meiden.

3. Eingangsbereich:

Der Cafébetrieb im Hans-Christiansen-Haus (HCH) ist eingestellt, die Cafémöbel bleiben weggeräumt. Es werden keine Gepäckstücke am Tresen zur Verwahrung angenommen, jede/r Besucher*in ist für seine/ihre eigene Garderobe verantwortlich.

Auf allen Kassentresen wird ein so genannter „Spuckschutz“ aus Plexiglas aufgestellt, die Abstandsregel (min. 1,5 m) sollte eingehalten werden, entsprechende Markierungen werden angebracht. Für Eintrittskarten- und Shopverkauf gibt es bevorzugt Kartenzahlung. Gegenstände wie Päckchen, Briefe oder Notizzettel von Besuchern dürfen NICHT angenommen werden, dafür steht der Postweg offen.

Es gehört zu den Aufgaben der Kassen- und Aufsichtskräfte, für die Einhaltung der Regeln zu sorgen und Besucher*innen bei Verstößen freundlich darauf hinzuweisen. Sollten Besucher*innen sich weigern, diese Regeln zu befolgen, kann durch die Kassen- und Aufsichtskräfte ein Hausverweis ausgesprochen werden.

Personen, deren Zutritt zu den Museumsgebäuden aus beruflichen, dienstlichen oder geschäftlichen Gründen erforderlich ist, werden außerhalb der Museumsöffnungszeiten durch die Hausmeister oder Verwaltungsmitarbeiter*innen kontrolliert. Ein Zugang ohne entsprechende Nachweise und ohne Maske ist nicht möglich.

Dr. Michael Fuhr

Museumsdirektor

Städtische Museen
Sammlungen für den
Jugendbereich
Museumsgarten
Museumsgarten 1
24937 Flensburg

Flensburg, den 07.01.2022